

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIGEL GMBH (PRINTWORKS)

Geschäftsführer: Daniel Petrasch, Dr. Dominik Trautwein | Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB-Nr. 18635 | Ust-IdNr.: DE217744571 | UIN

I. Allgemeine Hinweise und Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Für Aufträge aus dem Geschäftsbereich Printworks gelten diese AGB. Abweichende AGB, die vom Auftraggeber gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen den Parteien ausdrücklich deren Geltung vereinbart worden ist. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, die dem gleichen Regelungsgegenstand unterliegen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Für die Unwirksamkeit abweichender Geschäftsbedingungen ist kein Widerspruch von SIGEL notwendig, sodass auch bei Ausführung der Bestellung in Kenntnis gegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten.
- Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an unserem Sitz in Mertingen, Bayern. Heiligabend und Silvester werden wie Feiertage behandelt.

II. Vertragsschluss, Preise

- Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von SIGEL in Verbindung mit diesen AGB, sofern eine Auftragsbestätigung versendet wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (E-Mail ausreichend). Die Verpflichtung von SIGEL bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
- Die im Angebot von SIGEL genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Auftragsdaten sowie Lohn-, Material- und Energiekosten unverändert bleiben, längstens jedoch zwei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten nach Vertragsschluss und vor Fertigstellung des Auftrages behält SIGEL sich das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Fertigstellung des Auftrages mehr als sechs Wochen liegen und sich nach Ablauf dieser sechs Wochen die vorgenannten Kosten ändern. Vorausgesetzt ist weiter, dass die vorstehenden Kostenelemente die Kosten der geschuldeten Leistung unmittelbar beeinflussen und nicht durch eine Preisänderung bei anderen Kostenelementen ausgeglichen wird. SIGEL ist in dem Fall berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen. Die Änderungen der Lohn- Material- und Energiekosten wird SIGEL dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- Die Preise von SIGEL sind Nettopreise, d. h. sie verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen Fracht, Hausfracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten, insbesondere auch Mehrkosten für ausdrücklich gewünschten Expressversand usw. sowie Sonderverpackungen, die den üblichen Rahmen der erforderlichen Verpackungskosten übersteigen, nicht ein. Derartige Kosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.
- Satzfehler werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber kostenfrei berichtigt. Änderungen, nach Druckfreigabe auf Veranlassung des Auftraggebers, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen sowie wegen Unleserlichkeit des Manuskriptes von SIGEL nicht verschuldete Änderungen, einschließlich des dadurch ggf. verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber nach dem dafür entstandenen Aufwand berechnet, sofern die Änderungen nicht von SIGEL zu vertreten sind. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen nicht wesentlicher Abweichung von der Vorlage (z. B. marginale Abweichungen bei Farbe oder Schriftgröße) verlangt werden. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“ in der bei Bestellung geltenden Ausgabe maßgebend.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Muster, Änderung angelieferter/ übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden, werden zu Selbstkosten berechnet. Gleiches gilt für die Übertragung von Daten (z. B. per E-Mail, FTP).

III. Zahlung und Zahlungsverzug

- Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich MwSt.) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung der gesamten Rechnungssumme innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt SIGEL 2 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag (ohne Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten). Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber.
- SIGEL behält sich vor, bei Auftragswerten über 1.000,00 € netto die Ausführung des Auftrages von einer Anzahlung abhängig zu machen. Hierauf wird der Auftraggeber in der Auftragsbestätigung hingewiesen.
- Werden SIGEL Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern, so ist SIGEL berechtigt, sämtliche offenen Forderungen – auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber – sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn bei einer Teilzahlungsvereinbarung der Auftraggeber mit zwei Zahlungen in Verzug kommt. SIGEL ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Können diese nicht geleistet oder beigebracht werden, ist SIGEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung

- Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich vereinbart werden. Gleiches gilt für Liefer- oder Leistungsfristen. Die in Arbeitszeiten benannten Liefer- und Korrekturtermine beziehen sich auf Werktagen (vgl. 1 Ziffer 4) und sind ab Eingang des Auftrags bzw. des Manuskriptes (entscheidend ist das spätere Ereignis) bei SIGEL zu rechnen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk (ex works)“ vereinbart.
- Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus, insbesondere die Beibringung der ggf. vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Materialien sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Im gleichen Maße, wie sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, verschieben sich – unbeschadet der Rechte von SIGEL aus Verzug – auch ggf. vereinbarte Fristen und Termine.
- Eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf bzw. vor dem vereinbarten Liefertermin zur Abholung bzw. zum Versand bereitgestellt, versandt oder abgeholt worden ist. Gerät SIGEL mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von SIGEL als auch in dem eines Zulieferers – die insbesondere auf Streik, rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Aufruf sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt beruhen, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich, ein Liefertermin verschiebt sich, in diesem Fall entsprechend der Dauer der Störung, wobei eine angemessene Anlaufzeit zusätzlich mit einzukalkulieren ist.
- Sofern ein Versand durch SIGEL vereinbart ist, erfolgt dieser stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei einer Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Liefergegenstände an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden sind oder zwecks Versendung das Lager oder das Werk von SIGEL verlassen haben. Dies gilt auch, wenn der Transport ausnahmsweise auf Kosten von SIGEL oder durch ihre Transportmittel erfolgt. Eine Beladung durch SIGEL bei Abholung durch den Auftraggeber erfolgt auf Gefahr des Abholenden. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf diesen über. Etwaige nach dem Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Auftraggeber.
- Sofern mit dem Auftraggeber vereinbart ist, dass SIGEL Waren vorproduziert und bis zu einem Abruf durch den Auftraggeber einlagert, gilt, dass diese eingelagerten Waren spätestens zum 31.12. des auf die jeweilige Einlagerung folgenden Jahres durch den Auftraggeber abgerufen werden müssen, sofern individuell nichts abweichendes vereinbart wurde.

V. Eigentumsvorbehalt, Archivierung

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von SIGEL aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen (z. B. Wechsel- und Finanzierungskosten etc.), insbesondere auch eines zu Lasten des Auftraggebers sich ergebenden Kontokorrentsaldos, uneingeschränkt Eigentum von SIGEL.
- Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt jedoch bereits jetzt alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe der Forderung von SIGEL (inkl. MwSt.) an SIGEL ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. SIGEL nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung

für SIGEL bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SIGEL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SIGEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen und die Einzugsermächtigung nicht zu widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und solange SIGEL keine konkreten Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt werden. In diesen Fällen kann SIGEL verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.

- Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber SIGEL unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von SIGEL hinzuweisen. Interventionskosten und Schäden trägt der Auftraggeber.
- SIGEL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SIGEL.
- Im Falle der Be- und Verarbeitung von SIGEL gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist SIGEL als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Anspruch von SIGEL auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen. SIGEL steht an den vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt oder archiviert. Die Haftung von SIGEL richtet sich nach Ziffer VI.

VI. Leistungsstörungen, Rügepflicht, Haftung, Schadensersatz

- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gelten mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten (Haftungsfrist). Die Frist zur Ausübung diesbezüglicher Rechte (Verjährungsfrist) bleibt unberührt. (vgl. aber Ziff. VI.9).
- Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit sorgfältig zu untersuchen. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übernahme des Liefergegenstandes, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware SIGEL mitzuteilen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt die Verpflichtung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ergänzend gilt auch bei Werkleistungen § 377 HGB.
- Die Gefahr etwaiger Fehler in Bezug auf die zu druckenden Inhalte geht mit der Druckfreierklärung durch den Auftraggeber auf diesen über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat SIGEL von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen und die ihm die notwendigen Kosten einer Rechtsverteilung zu erstatten, sofern die Rechtsverletzung nicht durch SIGEL zu vertreten ist.
- Soweit ein von SIGEL zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SIGEL nach eigener Wahl zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Rücktritt sowie der Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind zudem ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache bzw. des Werkes nur unerheblich mindert.
- Zur Vornahme aller SIGEL nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist SIGEL von der Sachmängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SIGEL sofort zu verständigen ist, oder wenn SIGEL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SIGEL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens SIGEL. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. In dem Fall wird SIGEL den Auftraggeber informieren. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. SIGEL ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage sowie übliche Abweichungen in Bezug auf Papierauslage, Druckfarbe, Größe usw. können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papier-Sonderanfertigungen oder Sonderbestellungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
- Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Insbesondere bestehen keine weiteren Ansprüche gegen SIGEL und deren Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (vgl. aber Ziff. VI.9).
- Von in den vorstehenden Regelungen erfolgten Beschränkungen oder Ausschlüssen der Gewährleistungshaftung ausdrücklich ausgenommen, sind die auf einem Mangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer durch SIGEL zu vertretenden Pflichtverletzung folgen sowie Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SIGEL folgen. Für die vorstehend ausgenommenen Ansprüche verbleibt es zudem bei der vollen gesetzlichen Haftungsfrist. Beschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen insgesamt gelten nicht im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch SIGEL oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i. S. v. § 444 BGB. Unberührt bleibt daneben die Regelung der §§ 445a bzw. 445b zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.
- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB, aus unerlaubter Handlung sowie aus Produkthaftung bestehen bei leichter Fahrlässigkeit von SIGEL nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten (also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und sind auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von SIGEL für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB haftet SIGEL auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung, wobei für die Verjährung die gesetzlichen Fristen gelten.
- Soweit die Haftung von SIGEL ausgeschlossen oder beschränkt ist bzw. vorstehend Ausnahmen hiervon geregelt werden, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SIGEL.

VII. Urheberhinweis

SIGEL kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

VIII. Sonstiges, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz von SIGEL vereinbart. SIGEL ist in diesem Fall auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtlichen Beziehungen mit SIGEL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.